



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.12.2018
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 22:37 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
David, Markus
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Häberle, Barbara anwesend ab 18:34 Uhr
Heinrich, Reiner
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Mayer, Florian A.
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin anwesend ab 19:03 Uhr
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Widmann, Andreas anwesend ab 18:40
von Thienen, Petra

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Bordon, Bernhard
Lichtenstern, Armin
Neumeir, Armin

Presse Teilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Herr Dehm - Büro OPLA
Frau Finkenzeller - Büro OPLA
Herr Endriß - Wipfler Plan
Herr Kindelbacher - Wipfler Plan
Herr Kluger- Context Verlag
Herr Sahlender - Arnold Consult
Herr Wenzel - Arnold Consult

Abwesende:

Mitglieder

Bader, Max	entschuldigt
Drexl, Manfred	entschuldigt
Hendlmeier, Florian	entschuldigt
Strecker, Pia	entschuldigt

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2018
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Vorlage: 2018/2484
4. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Sommerkeller" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2018/2252-01
5. Bebauungsplan Nr. 70 "Am Sommerkeller" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2018/2252-02
6. Verkehrsraumgestaltung Schulzentrum: Variantenauswahl und weiteres Vorgehen
Vorlage: 2017/1785-01
7. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Städtebaulicher Vertrag
Vorlage: -01-01-01-01
8. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1640-03
 - 8.1. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 30.11.2017
Vorlage: 2017/1640-04
 - 8.2. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Immissionsschutzbehörde vom 27.10.2017
Vorlage: 2017/1640-05
 - 8.3. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Staatliches Abfallrecht/Bodenschutzrecht vom 16.11.2017
Vorlage: 2017/1640-06
 - 8.4. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauordnung SG 41 vom 06.11.2017
Vorlage: 2017/1640-07
 - 8.5. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 28.11.2017
Vorlage: 2017/1640-08

- 8.6. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 6: Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht SG 62 vom 21.11.2017
Vorlage: 2017/1640-09
- 8.7. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 7: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 24.11.2017
Vorlage: 2017/1640-10
- 8.8. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 8: Staatliches Bauamt Augsburg vom 27.10.2017
Vorlage: 2017/1640-11
- 8.9. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 9: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.11.2017
Vorlage: 2017/1640-12
- 8.10. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 10: Abwasserzweckverband Obere Paar vom 26.10.2017
Vorlage: 2017/1640-13
- 8.11. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 11: Markt Mering, Marktbaumeister vom 26.10.2017
Vorlage: 2017/1640-14
- 8.12. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung Nr. 12: Mara Dittebrand, Matthias Dittebrand, Kerrin Langeheine, Thomas Glaser vom 27.11.2017
Vorlage: 2017/1640-15
9. Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2017/1640-16
10. Ortschronik 1000 Jahre Mering
Vorlage: 2018/2475
11. Vergabe von Kanalsanierungsmaßnahmen in offener und geschlossener Bauweise aus dem Untersuchungsgebiet II "Süd"
Vorlage: 2018/2431
12. Freibad Mering: Neubau der Funktionsräume inkl. integriertem Schallschutz (Bebauungsplan Nr. 61 "Beim Freibad")
Vorlage: 2018/2424
13. Neuerrichtung der Paarbrücke "Zettlerstraße"
Vorlage: 2018/2430
14. Antrag Herr Marktgemeinderat Mayer
Vorlage: 2018/2481

15. Sozialer Wohnungsbau an der Schwägerlstraße: Übernahme von Kosten der Altlastenentsorgung
Vorlage: 2018/2425
16. Bekanntgaben
17. Anfragen
 - 17.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Brinkmann bezüglich des Zebrastreifens an der Amberieu-str. / Schulstraße
Vorlage: 2018/2504
 - 17.2. Anfrage 2 von Herrn MGR Brunner zum Zustand am Badanger
Vorlage: 2018/2505
 - 17.3. Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen zu ihrem Antrag vom 10.12.2018 zum Volksbegehren "Rettet die Bienen"
Vorlage: 2018/2506
 - 17.4. Anfrage 4 von Frau MGRin Häberle bezüglich der Müllcontainer an der Münchener Str.
Vorlage: 2018/2507
 - 17.5. Anfrage 5 von Herrn MGR David bezüglich des Bauvorhabens in der Herzog-Wilhelm-Str.
Vorlage: 2018/2508
 - 17.6. Anfrage 6 von Herrn MGR Enzensberger bezüglich der Sanierung der Sportanlage
Vorlage: 2018/2509
 - 17.7. Anfrage 7 von Herrn MGR Widmann zum Winterschauturnen des TV Mering
Vorlage: 2018/2510
 - 17.8. Anfrage 8 von Herrn MGR Brunner bezüglich des Verhaltens des Rektors des Gymnasiums Herrn Maisch
Vorlage: 2018/2512

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

MGR Brunner beantragt die Behandlung des nichtöffentlichen TOP 5 "Sozialer Wohnungsbau an der Schwägerlstraße: Übernahme von Kosten der Altlastenentsorgung" im öffentlichen Teil.

Weiter beantragt **MGR Enzensberger** den öffentlichen TOP 9 "Verkehrsraumgestaltung Schulzentrum: Variantenauswahl und weiteres Vorgehen" vorzuziehen und vor dem ursprünglich vorgesehenen TOP 6 zu behandeln, da diesbezüglich Schülersprecher anwesend sind.

Gegen beide Anträge erheben sich keine Gegenstimmen, die Behandlung erfolgt dementsprechend.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2018

Gegen die Niederschrift vom 15.11.2018 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Vorlage: 2018/2484

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 15.11.2018 bekannt:

TOP 2

Städtebauförderung: Beauftragung des Büros Dragomir als Sanierungsarchitekt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Dragomir gemäß Angebot vom 20.10.2018 im Rahmen der Umsetzung der Ziele des ISEK, vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Schwaben, als Sanierungsarchitekten zu beauftragen.

**TOP 4 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Sommerkeller" - Billigungs-
und Auslegungsbeschluss**
Vorlage: 2018/2252-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sommerkeller“ aufzuheben und gleichzeitig für den Geltungsbereich einen neuen Bebauungsplan Nr. 70 „Am Sommerkeller“ aufzustellen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das beauftragte Planungsbüro OPLA, Augsburg hat zwischenzeitlich einen ersten Entwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes erarbeitet. Dieser wird dem Gremium in der Sitzung vorgestellt. Das Aufhebungsverfahren kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sommerkeller“ in der Fassung vom 13.12.2018 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

Anlage/n:

Planzeichnung und Satzung
jeweils in der Fassung vom 13.12.2018

**TOP 5 Bebauungsplan Nr. 70 "Am Sommerkeller" - Billigungs- und Auslegungs-
beschluss
Vorlage: 2018/2252-02**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Am Sommerkeller“ mit gleichzeitiger Aufhebung des alten Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sommerkeller“ beschlossen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das beauftragte Planungsbüro OPLA, Augsburg hat zwischenzeitlich einen ersten Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet. Dieser wird dem Gremium in der Sitzung vorgestellt. Das Bebauungsplanverfahren kann gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Am Sommerkeller“ in der Fassung vom 13.12.2018 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

Anlage/n:

Planzeichnung und Satzung
jeweils in der Fassung vom 13.12.2018

TOP 6 Verkehrsraumgestaltung Schulzentrum: Variantenauswahl und weiteres Vorgehen
Vorlage: 2017/1785-01

Sachverhalt:

Das Büro WipflerPlan wurde beauftragt, Varianten für die Verkehrsraumgestaltung Schulzentrum auszuarbeiten.

Am 26.11.2018 fand ein weiteres Sondierungsgespräch, bzw. eine Präsentation durch das Büro Wipfler statt, zu der alle Betroffenen (LRA, Schulleiter, Polizei, AVV, Fraktionsvorsitzende, Bürgermeister, Vertreter des Marktes Mering, etc.) eingeladen waren.

Nach eingehender Diskussion und einigen Änderungsvorschlägen (z.B. Verlegung von Querungshilfen, eventuelle Einbahnregelung zw. Tratteilstraße und Fröbelstraße oder nur zwischen Schulstraße und Fröbelstraße) hat sich die Mehrheit der Teilnehmer für die Ausarbeitung der Variante 4 ausgesprochen.

Vom Büro WipflerPlan erhielt die Verwaltung eine Kostenschätzung zur Variante 4, welche sich auf Bruttokosten in Höhe von ca. 1.227.000,00 € belaufen.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass zu diesen Kosten noch weitere Kosten für die Entsorgung des Aushubes (je nach Belastung des Materials - bei der Kostenschätzung wurde von Z 0 - Material ausgegangen), für die Straßenbeleuchtung mit Ingenieurkosten (ca. 40.000,-- €) und eine evtl. Verlegung von Speed-Pipe-Rohren (ca. 130.000,-- €) vorzusehen sind, bzw. falls diese zur Ausführung kommen sollten.

Eine eventuelle Fördermöglichkeit bezüglich der barrierefreien Busborde muß von der Verwaltung noch geprüft werden.

Auf Antrag aus dem Gremium erhalten der Leiter der Realschule, Herr Pimpl, sowie die Schülersprecher der Realschule das Wort.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: € Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 werden für die Planungsleistungen unter HHSt. 6300-9420.115 70.000,-- € (2020 - 200.000,-- € und 2021 30.000,-- €) und für die Tiefbaumaßnahmen unter HHSt. 63000-9500.115 100.000,-- € (2020 - 1.200.000,-- €, 2021 150.000,-- €) eingestellt.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat befürwortet die Ausarbeitung der Variante 4 durch das Planungsbüro Wipfler und beschließt die Umsetzung der Baumaßnahme für 2020.

Die Verwaltung wird beauftragt die dafür notwendigen Mittel in den Haushalt einzustellen.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt alle für die Baumaßnahme erforderlichen Aufträge, einschließlich aller Nachträge, sowie alle zur Ausführung der Baumaßnahme notwendig werdenden Maßnahmen, vergeben zu dürfen.

Die Verwaltung wird außerdem bevollmächtigt den Folgeauftrag für die Leistungsphasen 5 bis 9 an das Büro WipflerPlan vergeben zu dürfen.

Der Marktgemeinderat entscheidet sich, im Zuge dieser Baumaßnahme, für die Verlegung von Speed-Pipe-Rohren. Die hierfür notwendig werdenden Ausschreibungen, Ingenieurleistungen, bzw. Auftragsvergaben können von der Verwaltung beauftragt werden.

2. Der Marktgemeinderat befürwortet die Ausarbeitung der Variante 4 a durch das Planungsbüro Wipfler und beschließt die Umsetzung der Baumaßnahme für 2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür notwendigen Mittel in den Haushalt einzustellen.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt alle für die Baumaßnahme erforderlichen Aufträge, einschließlich aller Nachträge, sowie alle zur Ausführung der Baumaßnahme notwendig werdenden Maßnahmen, vergeben zu dürfen.

Die Verwaltung wird außerdem bevollmächtigt den Folgeauftrag für die Leistungsphasen 5 bis 9 an das Büro Wipfler Plan vergeben zu dürfen.

Der Marktgemeinderat entscheidet sich, im Zuge dieser Baumaßnahme, für die Verlegung von Speed-Pipe-Rohren. Die hierfür notwendig werdenden Ausschreibungen, Ingenieurleistungen, bzw. Auftragsvergaben können von der Verwaltung beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: zu 1. : 10 : 11

zu 2. : 8 : 13

Anlage/n:
Lageplan Variante 4

Sachverhalt:

Dieser Punkt wurde bereits im Marktgemeinderat im letzten Dezember behandelt. Der TOP wurde jedoch zurückgestellt, da der MGR noch in folgenden Punkten Änderungsbedarf sah:

Zum einen sah der Entwurf vor, daß der Markt Mering 50 % der Kosten des Bauleitverfahrens übernimmt. Hier sollte die Verwaltung eine für den Markt bessere Lösung erreichen.

Zum anderen sollte im Vertrag ein Passus aufgenommen werden, wonach die Abflußsituation des Hörigrabens für die Unterlieger nicht verschlechtert wird.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Durch Nachverhandlungen konnte erreicht werden, daß der Markt Mering nicht mehr 50 % des Bauleitverfahrens, sondern nur noch einen pauschalen Betrag in Höhe von 12.500 EUR übernimmt. Da für das sehr aufwändige Bauleitverfahren mit Kosten von über 50.000 EUR gerechnet werden kann, ist diese Regelung (§ 1 Abs. 3) für den Markt deutlich günstiger.

Darüber hinaus wurde in § 4 Abs. 1 eine Regelung aufgenommen, wonach die Abflußsituation nicht verschlechtert werden darf. Zudem wurde die aktuelle wasserrechtliche Planung als Anlage zum Vertrag beigefügt. Aus dieser ergibt sich ebenfalls, daß die Abflußsituation nicht verschlechtert wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf in der Fassung vom 13.12.2018 zu und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluß.

Abstimmungsergebnis: 19 : 2

Anlage/n:

Erschließungs- und städtebaulicher Vertrag

TOP 8 Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1640-03

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Geßweinstraße“ beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung am 21.09.2017 gebilligt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.10.2017 bis 30.11.2017 statt.

Folgende Träger wurden mit Schreiben vom 24.10.2017 um Stellungnahme gebeten:

1	Regierung von Schwaben - Höhere Landesplanung
2	Landratsamt Aichach-Friedberg
3	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
4	Wasserwirtschaftsamt
5	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
6	Bayernwerk AG
7	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
8	Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V.
9	Gemeindeverwaltung Kissing
10	Gemeindeverwaltung Merching
11	Gemeinde Ried
12	Staatliches Bauamt Augsburg
13	Deutsche Post Bauen GbmH
14	Deutsche Telekom AG
15	Energie Südbayern GmbH
16	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
17	Vermessungsamt Aichach
18	Immobilien Freistaat Bayern
19	Bayerischer Bauernverband
20	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
21	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Baudenkmalpflege
22	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Schwaben
23	Finanzamt Augsburg-Land
24	Polizeiinspektion Friedberg
25	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering
26	Kreisgruppe für Vogelschutz
27	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Planung NE3
28	Amprion GmbH
29	Herr Küppersbusch im Hause
30	Frau Mihatsch im Hause
31	MBM Lichtenstern im Hause
32	Wasserwerk Herr Gerlsbeck im Hause
33	Handwerkskammer für Schwaben
34	IHK Augsburg
35	Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt

Von diesen 35 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt elf Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

2	Landratsamt Aichach-Friedberg (6 Fachstelle)
4	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
12	Staatliches Bauamt Augsburg
14	Deutsche Telekom AG
20	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
31	MBM Herr Lichtenstern

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 23.10.2017 beteiligten Sie uns zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Geßweinstraße“ des Marktes Mering.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Naturschutz, Untere Denkmalschutzbehörde, Bauordnung, Verkehrswesen, Kommunale Abfallwirtschaft, Wasserrecht und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten.

Beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen dieser Fachstellen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Untere Naturschutzbehörde gibt aufgrund personelle Engpässe keine Stellungnahme ab.

Darüber hinaus weisen wir auf folgendes hin:

1. In der Kopfzeile ist jeweils auch die aktuelle Fassung zu nennen, um die „gedankliche Schnur“ zu verwirklichen.
2. Auf die zwingend erforderlichen Auslegungen im Internet der Gemeinde wir verwiesen.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht erhoben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche des Landratsamtes Aichach-Friedberg werden gesondert behandelt. Hierzu weist der Markt Mering auf die nachfolgenden Einzelabwägungen hin.

Der redaktionelle Hinweis bezüglich der Kopfzeile sowie der Verweis auf die zwingend erforderlichen Auslegungen im Internet werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigt. Die Planunterlagen wurden bei der öffentlichen Auslegung bereits auf der Internetpräsentation des Marktes Mering eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgebrachten Hinweise zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Schalltechnische Untersuchung bezüglich Verkehrsgeräusche/Immissionen Hörmannsberger Straße ist bereits in der Bauleitplanung notwendig → Festsetzung differenzierte Vorgaben!

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Im Auftrag der Investorin wurde zwischenzeitlich eine schalltechnische Untersuchung durch die BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH Augsburg durchgeführt (Untersuchungs-Nr. LA17-404-G01-01 vom 24.01.2018). Im Rahmen dieser Untersuchung wurde überprüft, ob infolge der Verkehrsgeräusche auf der Hörmannsberger Straße an den geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen schädliche Lärmimmissionen auftreten. Nachdem die relevanten Orientierungswerte der DIN 18005 für „Allgemeine Wohngebiete“ teilweise überschritten werden, müssen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse für das nördliche Wohngebäude teilweise passive Lärmschutzmaßnahmen (Grundrissorientierung, Belüftungsmöglichkeiten) im Bebauungsplan gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung teilweise erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan Nr. 66 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Südl. der Hörmannsberger Straße Mering“ wurden im Rahmen eines Baugrundgutachtens im östlichen Bereich des Baugebietes unter einer ca. 0,20 m starken Mutterbodenschicht bis zu 2 m mächtige künstliche Auffüllungen mit Bauschuttanteilen (insbesondere Ziegelbruch) festgestellt. Aufgrund dessen erfolgte eine gutachterliche Überwachung der Aushubarbeiten, um die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung schadstoffhaltigen Bodens sicherzustellen. Wie aus den diesbezüglichen Analyseergebnissen ersichtlich, handelt es sich um kontaminiertes Bodenmaterial mit Hilfwertüberschreitungen für PAK (HW 1) sowie Prüfwertüberschreitungen für Arsen. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen erfolgte deshalb im verfüllten Bereich (Grundstücke heutige Fl.Nrn. 292/3, 295/4, 295/6 und 292/14) ein kompletter Aushub der künstlichen Auffüllungen. Eine nach erfolgtem Aushub durchgeführte Beweissicherung ergab im anstehenden natürlichen Boden keine Schadstoffbelastung mehr. Bei den Aushubmaßnahmen war feststellbar, dass sich die Auffüllungen auch auf das östlich angrenzende Firmengelände der Fa. Krauser (Fl.Nr. 295) erstrecken. Aufgrund der Versiegelung der Fl.Nr. 295 wurde seinerzeit keine weiteren Untersuchungen im Hinblick auf eine bodenschutzrechtliche Beurteilung gefordert. Am 05.04.2006 wurde die Fläche nutzungsbezogen aus dem Altlastenkataster entlassen. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth umfasst die damalige Flurnummer 295 auch die heutige Fl.Nr. 295/15 Gmkg. Mering.

Eine genaue Abgrenzung der Auffüllungen hat bisher nicht stattgefunden, eine veränderte Zusammensetzung im Verlauf der Auffüllung mit Auswirkungen auf das Grundwasser oder andere Schutzgüter ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Nunmehr ist eine Nutzungsänderung der Fl.Nrn. 295 und 295/15 dahingehend geplant, dass das als Gewerbestandort genutzte Grundstück für Wohnbebauung (mit Gärten) und einen Kinderspielplatz umgenutzt werden soll. Die Versiegelung der Grundstücke soll dabei weitgehend entfernt werden.

Aufgrund der vorliegenden Planung sind Altlastenuntersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich, um festzustellen, ob die Grundstücke für die geplante Bebauung geeignet sind (s. 4.1.1.4 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV)). Dies gilt insbesondere für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze (s. hierzu auch den Mustererlass der Fachkommission Städtebau zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26. September 2001, Stichwort gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse).

Vorsorglich sei auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Gemeinde beabsichtigen, keine orientierenden Untersuchungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens, sondern erst nach Erlass des Bebauungsplanes durchführen zu lassen, müsste sie im Rahmen ihrer Abwägung prüfen, wie bei einer solchen Verschiebung der Konfliktbewältigung auf die nächste Planungsebene sichergestellt werden kann, dass eine Wohnbebauung auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch wirklich erst erfolgen kann, wenn die Frage der Bodenverunreinigungen abschließend gelöst ist. Es ist zu prüfen, ob dies über Festsetzungen i. S. v. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB auseichend sichergestellt werden kann. Bevor die Festsetzung für Wohnbebauung wirksam wird und damit eine Wohnbebauung zulässig wird, müssen die entsprechenden (orientierenden und ggf. sonstigen erforderlichen) Untersuchungen durchgeführt werden und festgesellt werden, dass - falls die Auffüllungen nicht vollständig entfernt werden - im Boden verbleibende

Schadstoffe keine Auswirkung auf die geplante Nutzung haben. Dazu muss eine Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf alle betroffenen Wirkungspfade durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erfolgen.

Aus abfallrechtlicher Sicht sollten die Aushubmaßnahmen zudem hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden (ggf. kontaminierten) Aushubs überwacht und dokumentiert werden.

Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung mit den Fachbehörden vorzulegen. Eine Bebauung darf erst nach Freigabe durch das Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 43 erfolgen.

Wir empfehlen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan festzulegen, um evtl. Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde zu vermeiden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer 2.3 des o.g. Mustererlasses.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Im Auftrag der Investorin wurde durch das Institut Dr. Haag GmbH, Kornwestheim, ein vorläufiges ingenieurgeologisches Gutachten (Gutachten-Nr. 62155 vom 20.02.2018) ausgearbeitet. Bei den hierbei durchgeführten Bodenaufschlüssen und Bohrungen wurden in allen maßgebenden Aufschlüssen unterschiedlich mächtige Auffüllungen angetroffen. Als Fremdbestandteile wurden Ziegel- und Betonreste beobachtet. Organoleptische Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Eine weitergehende, vollständige Altlastenuntersuchung wird von Seiten der Investorin erst im Zusammenhang mit den nachfolgenden Abrissmaßnahmen erfolgen. In dieser Untersuchung wird in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Abfallrecht/Bodenschutzrecht beim Landratsamt Aichach-Friedberg dann auch eine abschließende Bewertung der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze stattfinden. Nachdem im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens noch keine orientierende Untersuchung infolge des vorhandenen Gebäudebestandes möglich ist und diese erst im Vollzug des Bebauungsplans erfolgt, wird die Wohnbebauung im Bebauungsplan an die Bedingung geknüpft (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB), dass eine bauliche Nutzung für Wohnzwecke im Plangebiet solange unzulässig ist, bis für diesen Bereich nachweislich keine nutzungsbezogenen Schadstoffbelastungen im Boden vorliegen.

Zudem werden sämtliche Aushubmaßnahmen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Aushubs überwacht und dokumentiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt auf Grundlage der Ergebnisse des durchgeführten vorläufigen ingenieurgeologischen Gutachtens ein Baurecht mit Bedingungen in die textlichen Festsetzungen zu „Art der baulichen Nutzung“ in den Bebauungsplan Nr. 66 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Textteil:

§ 12 Einfriedungen

- Es wurden nur Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den privaten Grundstücksflächen entlang der südlichen Begrenzung des Plangebietes festgesetzt. Eine Festsetzung der Einfriedung nach Osten fehlt.

Planzeichnung:

Eine Bemaßung der überbaubaren Fläche ist nur nach Westen zur Geßweinstraße vorhanden. Aufgrund der Grundstücksgröße ist es sinnvoll, sämtliche Abstände zu den Grundstücksgrenzen, den Abständen zwischen den Gebäuden sowie die Abmessungen der Gebäude, der Abmessungen der Tiefgaragen und deren Abstände untereinander und zu den Grundstücksgrenzen zu bemaßen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Textteil:

Die Einfriedung zu den östlich benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen wird im Textteil zum Bebauungsplan Nr. 66 analog zu der Einfriedung entlang der südlichen Begrenzung des Plangebietes (Maschendrahtzaun ohne Sockel) festgesetzt. Dort wo aus Hochwasserschutzgründen zwingend eine Hochwasserschutzmauer umzusetzen ist, wird diese zeichnerisch in der Planzeichnung festgesetzt.

Planzeichnung:

Nachdem es sich um eine maßstabsgerechte Planzeichnung handelt, können sämtliche Abstände zwischen den einzelnen Gebäuden und zu den Grundstücksgrenzen aus der Zeichnung entnommen werden. Um Irritationen oder Diskussionen im nachfolgenden Vollzug des Bebauungsplans ausschließen zu können, werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 66 an den maßgebenden Stellen der Baufelder oder Flächen für Tiefgaragen, etc. die jeweils zugehörigen Maßketten aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Markgemeinderat beschließt die Anregungen des Sachgebietes 41 zur Einfriedung und zur Planzeichnung im Bebauungsplan Nr. 66 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Der Markt Mering möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 66, „Geßweinstraße“, an einem Gewerbestandort Baurecht für eine Wohnnutzung schaffen.

Das Gebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Mering.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbegebiet dargestellt. Bei den umgebenden Bauflächen handelt es sich um Wohnbau- und gemischte Bauflächen. Im Osten grenzt das Gewerbegebiet an die freie Landschaft und an den Hörlgraben an.

Eine Reaktivierung von Brachflächen und die Nutzung des Bestandes werden als Maßnahme der Innenentwicklung grundsätzlich befürwortet. Das Konzept einer Innenhoflösung, das eine Abschottung über die nördliche Bebauung zur Hörmannsbergerstraße vorsieht, ist eine sinnvolle Lösung. Die Stärken dieses Konzeptes sollten jedoch verfolgt und standortbezogen ausgearbeitet werden.

Die in der Begründung unter „C.4. Ziele der Planung“ vermutlich angedachte Umnutzung der bestehenden Gebäudestrukturen sollte im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit unseren Ressourcen weiterverfolgt werden. Insbesondere das nordwestliche Gebäude könnte erhalten und aufgrund der Gebäudetiefe einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Das im Osten liegende Gebäude, das derzeit einer Einbindung des Hörlgrabens und der freien Landschaft in den Innenhof entgegensteht, könnte zugunsten einer neuen Bebauung weichen. Das neue Gebäude sollte sich auf den nördlichen Standort beschränken, um den Hörlgraben in den Innenhof zu integrieren. Eine Offenlegung des Hörlgrabens im Zentrum des Innenhofs würde die Aufenthaltsqualität erhöhen. Der im Süden geplante Spielplatz sollte zudem ins Zentrum rücken.

Um gesunde Wohnverhältnisse i.S.d. § 1 (6) BauGB sicherzustellen ist der Umgang mit der Hochwasserthematik des Hörlgrabens jedoch eine entscheidende Voraussetzung. Die Planung einer Tiefgarage in einem hochwassergefährdeten Gebiet ist nicht sinnvoll. Die Tiefgaragenabfahrt im Zentrum des Innenhofs ist, ungeachtet dessen, ungünstig gelegen und vermindert die Aufenthaltsqualität. Die teilweise Öffnung des Hörlgrabens im Süden des Geltungsbereichs trägt nur wenig zur Aufwertung des Gebietes bei. Die westliche Anbindung des Gewässerverlaufs (Geßweinstraße) erscheint nicht gelöst.

Die Bauleitplanung muss die Hochwasserthematik ausreichend betrachten.

Gegebenenfalls sind entsprechende Gutachten zu erstellen und die Planung ist auf Grundlage dieser zu überarbeiten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in Besitz von zwei verschiedenen Eigentümern. Der Eigentümer des nördlichen und östlichen Bestandsgebäudes möchte künftig Gebäude in Anlehnung an die jetzige Ausprägung der Bestandsgebäude zu Wohnzwecken nutzen. Ein Erhalt des nördlichen Gebäudes ist dabei möglich. Mit der Schließung der östlichen Flanke des Innenhofes durch ein neues Gebäude können Schalleinträge aus der nördlich benachbarten Hörmannsberger Straße in den Hofbereich wirksam unterbunden werden. Demnach wird an der baulichen Ausprägung in dieser Form auch weiterhin festgehalten.

Eine Offenlegung des Hörlgrabens im Innenhof ist infolge der geplanten Bebauung nicht möglich, diese wird ausschließlich im südlichen Teil des Grundstückes ermöglicht. Nachdem der zentrale Innenhof vorwiegend zur Abwicklung des (ruhenden) Verkehrs (Zufahrt, Tiefgarage, Fahrradstellplätze etc.) sowie als Standort für die Mülltonnen für das neue Wohnquar

tier erforderlich ist, soll der geplante Kinderspielplatz im Süden des Plangebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem offengelegten Hörigraben angelegt werden.

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth entsprechende hydraulische Berechnungen und Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Hydraulischen Gutachten der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) zusammengefasst. Neben der Umlegung des Hörigrabens müssen mehrere, den Hochwasserabfluss beeinflussende Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörigrabens, etc.) umgesetzt werden, die auch im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.

Die Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen können überwiegend beibehalten werden. Die Konkretisierung hierzu erfolgt im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 27.11.2018 (Az.: 4-4622-AIC-29868/2018) wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Planung bestehen, da mit Umsetzung der im „Hydraulischen Gutachten für den Hörigraben im Bereich des ehemaligen Polytech-Geländes in Mering“ der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) empfohlenen Hochwasserschutzmaßnahmen nachweislich keine Verschlechterungen für die Unter- und Oberlieger bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ zu erwarten sind und auch das Bauvorhaben selbst durch Schutzmauern hochwassersicher errichtet werden kann.

Um die Hochwassersicherheit für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnnutzungen auch planungsrechtlich zu gewährleisten, wird für das überplante Areal im Bebauungsplan Nr. 66 ein Baurecht mit Bedingungen festgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Eine Bebauung zu Wohnzwecken darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes demnach erst dann erfolgen, wenn der Gewässerausbau des Hörigrabens und die damit in Verbindung stehenden wasserrechtlichen Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörigrabens, etc.) endgültig umgesetzt und nachweislich funktionsfähig sind. Vor Umsetzung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen ist somit keine bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken innerhalb des Plangebietes zulässig.

Die Konkretisierung der Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auf die wesentlichen und im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch mit großer Sorgfalt zu betrachtenden Voraussetzungen bei der Umsetzung und dem fortlaufenden Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner fachlichen Wertung des hydraulischen Gutachtens („Vorstudie“) der Arnold Consult AG auch nochmals besonders hingewiesen (fachliche Wertung des WWA mit Schreiben vom 06.11.2018).

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 auf Grundlage der Ergebnisse des hydraulischen Gutachtens inhaltlich fortzuschreiben und an die erforderlichen Maßnahmen anzupassen sowie ein Baurecht mit Bedingungen in die textlichen Festsetzungen zu „Art der baulichen Nutzung“ in den Bebauungsplan Nr. 66 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Der Markt Mering beantragt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Geßweinstraße“.

Stellungnahme:

Wasserschutzgebiet (§ 52 WHG):

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gewässernähe (§ 36 WHG, Art. 20 BayWG):

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt nicht im relevanten Bereich von nach Art. 20 BayWG genehmigungspflichtigen Gewässern.

Überschwemmungsgefahr vom Hörlgraben/Verlegung des Hörlgrabens

Das zu überplanende Areal wurde bisher gewerblich genutzt und ist mit Gebäuden bzw. Hallen überbaut. Westlich und östlich des Areals fließt der Hörlgraben (Gewässer 3. Ordnung), der unter den Grundstücken Fl. Nr. 295/15 und 295 komplett verrohrt ist. In der Vergangenheit kam es durch die Verrohrung bei größeren Niederschlagsereignissen östlich des Firmengeländes zu einem Aufstau. Je nach Wasserzufluss und Verklausung am Durchlass wurden dabei Teilbereiche des Firmengeländes überströmt und drangen dabei auch in die Bebauung ein.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Hörlgraben im westlichen Teilbereich geöffnet und renaturiert werden.

Wie sich dieser Umstand auf die o.g. Überschwemmungsproblematik auswirkt, ist fachlich vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu beurteilen. Ggf. ist die Erstellung einer gutachterlichen Bewertung durch den Markt Mering vorzunehmen.

Eine endgültige Bewertung der Überschwemmungsgebietsproblematik ist vom Landratsamt erst nach Vorlage der fachlichen Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes möglich.

Die Öffnung und Renaturierung des Hörlgrabens stellt - wie bereits in der Begründung des Bebauungsplanes erwähnt - einen wasserrechtlichen Tatbestand dar, für den ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingeleitet werden muss.

Außerdem soll eine Tiefgarage erstellt werden. Auch hierzu sollte in Bezug auf die Lage im Grundwasser eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ergehen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth entsprechende hydraulische Berechnungen und Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Hydraulischen Gutachten der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) zusammengefasst. Neben der Umlegung des Hörlgrabens müssen mehrere, den Hochwasserabfluss beeinflussende Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörlgrabens, etc.) umgesetzt werden, die auch im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 27.11.2018 (Az.: 4-4622-AIC-29868/2018) wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Planung bestehen, da mit Umsetzung der im „Hydraulischen Gutachten für den Hörlgraben im Be

reich des ehemaligen Polytech-Geländes in Mering“ der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) empfohlenen Hochwasserschutzmaßnahmen nachweislich keine Verschlechterungen für die Unter- und Oberlieger bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ zu erwarten sind und auch das Bauvorhaben selbst durch Schutzmauern hochwassersicher errichtet werden kann.

Um die Hochwassersicherheit für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnnutzungen auch planungsrechtlich zu gewährleisten, wird für das überplante Areal im Bebauungsplan Nr. 66 ein Baurecht mit Bedingungen festgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Eine Bebauung zu Wohnzwecken darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes demnach erst dann erfolgen, wenn der Gewässer Ausbau des Hörigrabens und die damit in Verbindung stehenden wasserrechtlichen Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörigrabens, etc.) endgültig umgesetzt und nachweislich funktionsfähig sind. Vor Umsetzung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen ist somit keine bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken innerhalb des Plangebietes zulässig.

Die Konkretisierung der Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auf die wesentlichen und im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch mit großer Sorgfalt zu betrachtenden Voraussetzungen bei der Umsetzung und dem fortlaufenden Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner fachlichen Wertung des hydraulischen Gutachtens („Vorstudie“) der Arnold Consult AG auch nochmals besonders hingewiesen (fachliche Wertung des WWA mit Schreiben vom 06.11.2018).

Das für die geplante teilweise Öffnung und Renaturierung des Hörigrabens erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren muss durch die Bauherrin im Vollzug des Bebauungsplans beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingeleitet werden. Auf diesen Tatbestand wird in der Begründung zum Bebauungsplan bereits entsprechend hingewiesen.

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 24.11.2017 wurden keine Bedenken oder Vorgaben für den geplanten Bau der Tiefgarage und deren teilweise Lage im Grundwasser vorgebracht. Diese Thematik muss im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend beurteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 auf Grundlage der Ergebnisse des hydraulischen Gutachtens inhaltlich fortzuschreiben und an die erforderlichen Maßnahmen anzupassen sowie ein Baurecht mit Bedingungen in die textlichen Festsetzungen zu „Art der baulichen Nutzung“ in den Bebauungsplan Nr. 66 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst 0,61 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist bereits bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z.B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Der Planungsbereich liegt im vom LfU bezeichneten Wassersensiblen Bereich. Es wird daher und aufgrund der Beeinflussung des Grundwassers durch die Paar, insbesondere bei Hochwasser, auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

Durch Anlage von Schürfgruben oder Bohrungen sollte die genaue Lage des Grundwasserspiegels ermittelt werden.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 295/4 allerdings eine ehemalige Altlastenfläche (Kat.Nr. 77100743), die im Jahr 2002 mittels Bodenaushub saniert wurde. Hierbei war feststellbar, dass sich auf dem östlich angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 295/15 im jetzi

gen Planungsgebiet ebenfalls künstliche Auffüllungen mit Bauschuttanteilen befinden. Da eine genaue Abgrenzung bisher nicht existiert, können alle Grundstücke des aktuellen Bebauungsplanes hiervon betroffen sein. Eine veränderte Zusammensetzung im Verlauf der Auffüllungen mit Auswirkungen auf das Grundwasser ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Aufgrund der seinerzeit vorhandenen Versiegelung des Geländes erfolgten keine weiteren Untersuchungen. Nunmehr ist eine Nutzungsänderung dahingehend geplant, dass die bisher als Gewerbestandort genutzten Grundstücke für Wohnbebauung (mit Gärten) und einen Kinderspielplatz umgenutzt werden soll. Die vorhandene Versiegelung der Grundstücke soll dabei weitgehend entfernt werden, sodass eine Grundwasserverunreinigung durch Versickerung von schadstoffbelastetem Niederschlagswasser nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist nach unserer Auffassung eine Erkundung der Altlastensituation in Form einer Orientierenden Untersuchung (OU) durch einen nach § 18 BBodSchG i.V. mit der VSU Boden und Altlasten für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zertifizierten Sachverständigen erforderlich. Hinsichtlich des diesbezüglichen weiteren Vorgehens im Rahmen der Bauleitplanung verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Staatlichen Abfallrechtes/Bodenschutzrechtes beim LRA AIC.

Da nach unserem Kenntnisstand im Rahmen der anstehenden Bebauung allerdings ein weitestgehender Aushub der künstlichen Auffüllungen zu erwarten ist, wäre alternativ zur OU auch eine gutachterliche Überwachung der Baumaßnahmen durch einen Sachverständigen mit der o.g. Qualifikation möglich. In diesem Fall sind vom Gutachter Beweissicherungsproben (Sohl- und Wandungsproben etc.) während der Baumaßnahmen zu entnehmen und eine flurstücksbezogene Gefährdungsabschätzung ggf. verbliebener künstlicher Auffüllungen für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser vorzunehmen. Da vom Staatlichen Abfallrecht ohnehin eine gutachterliche Überwachung der Aushubarbeiten gefordert wird, ergäbe sich im Vergleich zur OU nach unserer Einschätzung auch eine Kosteneinsparung.

Hinsichtlich der geplanten Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser weisen wir vorsorglich darauf hin, dass diese über schadstoffbelasteten Bodenschichten aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes generell zu vermeiden ist.

Wir schlagen diesbezüglich vor, die Versickerungsanlagen außerhalb oder unterhalb der künstlichen Auffüllungen zu errichten oder alternativ schadstoffhaltiges Bodenmaterial im Bereich der Versickerungsanlagen vollständig zu entfernen. Hierbei ist zu beachten, dass auch seitlich keine Versickerung über schadstoffhaltigen Bodenschichten erfolgt (z.B. durch Abdichtung mit Folie etc.). Eine Überwachung der diesbezüglichen Baumaßnahmen durch einen Sachverständigen mit der o.g. Qualifikation wird ebenfalls empfohlen, um zu gewährleisten, dass Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes gewahrt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Planungsgebiet Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1 Unterhaltung

Im Bereich des Bauleitplanes befindet sich der Hörlgraben ein Gewässer 3. Ordnung, der entsprechend den Wassergesetzen durch die jeweilige Gemeinde zu unterhalten ist, sofern keine Sonderunterhaltungslasten Dritter bestehen. Der Hörlgraben ist im ehemaligen Firmengelände „Krauser“ komplett verrohrt, wobei aufgrund

der unterschiedlichen Geometrie des Abflussquerschnittes auszugehen ist, das diese abschnittsweise je nach Verdichtung der Bebauung erfolgte. Nach unserer Rechtsauffassung obliegt die Unterhaltungs- und Ausbauverpflichtung am Hörgrabens in diesem Bereich dem jeweiligen Rechtsnachfolger und Eigentümer des überbauten Grabengrundstückes.

Beim WWA Donauwörth liegen keine Wasserrechtsunterlagen oder Pläne über die Überbauung des Hörgrabens vor.

Im Bereich des überbauten Hörgrabens ist eine Unterhaltung des Hörgrabens nicht möglich.

Der Ausbau- und Unterhaltungszustand des Gewässers genügt nicht den gesetzlich erwünschten Anforderungen nach Wasserrecht. Es sollten deshalb im Bebauungsplan textlich und planlich entsprechende Flächen zur Umgestaltung des Gewässers gemäß dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept ausgewiesen werden.

Im Interesse einer ausreichenden Planungssicherheit schlagen wir vor, die Umgestaltung in groben Zügen in einem Landschaftsplan darzustellen.

2.2.2 Hochwasser

Die bestehende Überbauung des Hörgrabens ist hydraulisch nicht ausreichend bemessen um die Hochwassermenge eines Hochwassers mit 100jähriger Wiederkehrdauer ohne Überflutung des überbauten Bereiches abzuführen. Bei einer hydraulischen Überlastung oder Verklausung der Überbauung wird sich der Wasserstand östlich des Baugebietes anheben und oberflächlich in das Baugebiet einfließen. Welche Fließwege dabei in Anspruch genommen werden und wie hoch sich die Wasserstände dabei ausbilden, kann ohne eine genauere Berechnung an Hand einer 2-dimensionalen Abflussberechnung nicht beurteilt werden. Weiter bewirkt die Überbauung die Umlenkung von Hochwassermengen in das unterhalb liegende bestehende Baugebiet, die zur Flutung der Gebäude führen wird.

Zuletzt wurden der Bereich des Bebauungsplanes und die unterhalb liegende Bebauung nach einem Gewitterregen am 26.05.2009 geschädigt und geflutet.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes und der Bauform Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage im natürlichen Tiefpunkt einer Gewässeraue durch die die ankommenden Hochwassermengen durchfließen müssen, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Bauleitplan.

Eine vergleichbare Situation in Diedorf, Lkr. Augsburg führte nach einem Gewitterregen am 07.06.202 zur Flutung der Tiefgarage im Tiefpunkt des verrohrten Lettenbaches bei dem 2 Personen in der Tiefgarage ums Leben kamen.

Um die wasserwirtschaftlichen Bedenken auszuräumen sind die Überschwemmungsgrenzen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis mittels einer 2-dimensionalen Wasserspiegelberechnung zu ermitteln. Die Berechnung hat östlich des Baugebietes zu beginnen und muss um die Auswirkungen auf die Unterlieger zu beurteilen mind. bis westlich des Baugebietes Nr. 43 „Südlich der Hörmannsberger Straße“ bis zur Verrohrung in der Staatsstraße 2052 geführt werden.

Sofern der Markt Mering eine weitere Bebauung von Restgrundstücken westlich des Baugebietes Nr. 43 in Erwägung zieht empfehlen wir dass die Berechnung bis zur Einmündung des Hörgrabens in die Paar fortgeführt wird.

In Berechnungsmodell muss die geplante Bebauung und bestehende Bebauung mit allen möglichen Einflutöffnungen und dem endgültigen Geländeverlauf eingepflegt sein, damit die Betroffenheit durch Überflutung ausgeschlossen ist.

Erst nach Vorliegen dieser Untersuchung sind Aussagen zur Hochwassersicherheit des geplanten Baugebietes möglich und kann die Vereinbarkeit der Planung mit der öffentlichen Sicherheit geprüft werden.

Wir empfehlen das Merkblatt DWA-M 533 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.

3. Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht schwerwiegende Bedenken, da eine aussagekräftige belastbare Wasserspiegelberechnung nicht vorliegt, aus der ersichtlich ist, dass durch das faktische Überschwemmungsgebiet keine Nachteile für die Neubebauung oder Rechtes von Dritten nicht negativ beeinträchtigt werden.

Ergänzende Stellungnahme vom 27.11.2018:

Wasserwirtschaftliche Würdigung:

In unsere Stellungnahme vom 24.11.2017 wurde von uns formuliert unter welchen Voraussetzungen unsere wasserwirtschaftlichen Bedenken hinsichtlich der Hochwassersituation am Hörlgraben ausgeräumt werden können und dem Bebauungsplan zugestimmt werden kann. Die geforderte 2-dimensionale hydraulische Berechnung vom Bereich östlich des Bebauungsplans bis zur Paar wurde inzwischen vorgelegt. Unsere grundsätzlichen Bedenken können mit der vorgelegten Planung ausgeräumt werden, da durch diese Planung keine Verschlechterungen für die Unter- und Oberlieger bei einem Hochwasserereignis HQ100 zu erwarten sind und auch das Bauvorhaben selbst durch Schutzmauern hochwassersicher errichtet werden kann.

In der vorgelegten Planung ist im Bereich der Zufahrt zum östlichen Parkplatz ein bewegliches Hochwasserschutztor vorgesehen, dessen Funktion im Hochwasserfall unbedingt gegeben sein muss, da ansonsten Überflutungen der Erdgeschosswohnungen, der Tiefgarage und der angrenzenden Wohngebiete nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb ist es aus unserer Sicht erforderlich die rechtlichen Gesichtspunkte (vgl. Vermerk WWA vom 06.11.2018 Nr. 3) vorab zu klären.

Wie auch in unserer Email vom 06.11.2018 zur Vorabstimmung der hydraulischen Berechnungen ausgeführt, wurde unsere Stellungnahme in gleicher Detaillierung wie die vorgelegte Vorstudie angefertigt. Auch der Gutachter weist auf die großen Unsicherheiten der Vorstudie hin. Durch die genauere Betrachtung und Berechnung für das Wasserrechtsverfahren, welches für die Verlegung des Hörlgrabens aus unserer Sicht erforderlich ist, können sich in der weiteren Planung noch Änderungen ergeben. Das wasserrechtliche Verfahren und der Gewässerausbau muss aus wasserwirtschaftlicher Sicht vor dem Gebäudeneubau erfolgen.

Bezüglich der Altlasten verweisen wir weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2017 Nr. 2.1.5.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

1 Sachverhalt

Der Markt Mering bestätigt, dass die zur Planung vorgebrachten Anmerkungen mit den Planungszielen des Marktes Mering für das Baugebiet „Geißweinstraße“ übereinstimmen.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Der Markt Mering stellt fest, dass die Aussage zur Trinkwasserversorgung des neuen Wohnquartiers über die kommunale Wasserversorgungsanlage zutrifft. Die

Trinkwassererschließung wird im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung konkretisiert.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird von der Investorin im Rahmen des nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren in enger Abstimmung mit dem Kreisbrandrat sichergestellt.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Der Aussage wird von Seiten des Marktes Mering zugestimmt.

2.1.4 Grundwasser

Im Auftrag der Investorin wurde ein vorläufiges ingenieurgeologisches Gutachten durch das Institut Dr. Haag, Kornwestheim, durchgeführt (Gutachten-Nr. 62155 vom 20.02.2018). In den hierbei vorgenommenen Sondierungen konnte ein Anstieg des Grundwassers bis etwa 1,5 m unter Gelände beobachtet werden. Die Beobachtungen lassen auf gespannte bzw. halbgespannte Grundwasserverhältnisse im Plangebiet schließen. Aufgrund der schwankenden Grundwasserverhältnisse empfiehlt der Gutachter alle in das Grundwasser eingebundenen Bauwerke gegen drückendes Wasser abzudichten („Weiße Wanne“) und sämtliche Arbeitsräume durchgehend mit wasserdurchlässigen Kies- und Schottermaterial zu verfüllen.

Sofern eine Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung im Zuge der Umsetzung der Bebauung erforderlich werden sollte, ist von der Investorin rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis hierzu beim Landratsamt Aichach-Friedberg zu beantragen.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Auftrag der Investorin wurde durch das Institut Dr. Haag GmbH, Kornwestheim, ein vorläufiges ingenieurgeologisches Gutachten (Gutachten-Nr. 62155 vom 20.02.2018) ausgearbeitet. Bei den hierbei durchgeführten Bodenaufschlüssen und Bohrungen wurden in allen maßgebenden Aufschlüssen unterschiedlich mächtige Auffüllungen angetroffen. Als Fremdbestandteil wurden Ziegel- und Betonreste beobachtet. Organoleptische Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Eine weitergehende, vollständige Altlastenuntersuchung wird von Seiten der Investorin erst im Zusammenhang mit den nachfolgenden Abrissmaßnahmen erfolgen. In dieser Untersuchung wird in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Abfallrecht/Bodenschutzrecht beim Landratsamt Aichach-Friedberg dann auch eine abschließende Bewertung der Wirkungspfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze stattfinden. Nachdem im Rahmen der Bebauungsplanaufstellungsverfahrens noch keine Untersuchung infolge des vorhandenen Gebäudebestandes möglich ist und diese erst im Vollzug des Bebauungsplanes erfolgt, wird die Wohnbebauung im Bebauungsplan an die Bedingungen geknüpft (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB), dass eine bauliche Nutzung für Wohnzwecke im Plangebiet solange unzulässig ist, bis für diesen Bereich nachweislich keine nutzungsbezogenen Schadstoffbelastungen im Boden vorliegen.

Zudem werden sämtliche Aushubmaßnahmen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Aushubes überwacht und dokumentiert werden.

Nachdem die anstehenden Böden nach den Erkenntnissen des vorläufigen geologischen Gutachtens des Instituts Dr. Haag GmbH für ein Versickerung nicht geeignet sind, soll das gesamte unverschmutzte Oberflächenwasser im Plangebiet auf den privaten Grundstücksflächen zurückgehalten und dem anliegenden Vorfluter (Hörlgraben) zugeleitet werden. Ein hierfür ggf. erforderlich werdendes wasserrechtliches Verfahren wird von der Investorin im Rahmen des nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahrens mit den zuständigen Fachdienststellen durchgeführt.

2.2 Oberirdische Gewässer

2.1.1 Unterhaltung

Die künftige Unterhaltungs- und Ausbauverpflichtung am Hörlgraben im Bereich des Plangebietes liegt künftig auch weiterhin beim Markt Mering. Die künftige Gestaltung des Gewässers des Hörlgrabens innerhalb des neuen Wohnquartiers orientiert sich an den Ergebnissen der von der Arnold Consult AG in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durchgeführten hydraulischen Untersuchung (siehe Pkt. 2.2.2.)

2.2.2 Hochwasser

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth entsprechende hydraulische Berechnungen und Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Hydraulischen Gutachten der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) zusammengefasst. Neben der Umlegung des Hörlgrabens müssen mehrere, den Hochwasserabfluss beeinflussende Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörlgrabens, etc.) umgesetzt werden, die auch im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 27.11.2018 (Az.: 4-4622-AIC-29868/2018) wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Planung bestehen, da mit Umsetzung der im „Hydraulischen Gutachten für den Hörlgraben im Bereich des ehemaligen Polytech-Geländes in Mering“ der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) empfohlenen Hochwasserschutzmaßnahmen nachweislich keine Verschlechterungen für die Unter- und Oberlieger bei einem Hochwasserereignis HQ100 zu erwarten sind und auch das Bauvorhaben selbst durch Schutzmauern hochwassersicher errichtet werden kann.

Um die Hochwassersicherheit für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnnutzungen auch planungsrechtlich zu gewährleisten, wird für das überplante Areal im Bebauungsplan Nr. 66 ein Baurecht mit Bedingungen festgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Eine Bebauung zu Wohnzwecken darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes demnach erst dann erfolgen, wenn der Gewässerausbau des Hörlgrabens und die damit in Verbindung stehenden wasserrechtlichen Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörlgrabens, etc.) endgültig umgesetzt und nachweislich funktionsfähig sind. Vor Umsetzung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen ist somit keine bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken innerhalb des Plangebietes zulässig.

Die Konkretisierung der Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auf die wesentlichen und im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch mit großer Sorgfalt zu betrachtenden Voraussetzungen bei der Umsetzung und dem fortlaufenden Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner fachlichen Wertung des hydraulischen Gutachtens („Vorstudie“) der Arnold Consult AG auch nochmals besonders hingewiesen.

Das für die geplante teilweise Öffnung und Renaturierung des Hörlgrabens erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren muss durch die Bauherrin im Vollzug des Bebauungsplans beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingeleitet werden. Auf diesen Tatbestand wird in der Begründung zum Bebauungsplan bereits entsprechend hingewiesen.

3 Zusammenfassung

Mit den in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführten Untersuchungen (siehe vorherige Unterpunkte) können die grundsätzlichen Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes ausgeräumt werden, wie auch mit Schreiben vom 27.11.2018 (ergänzende Stellungnahme) entsprechend bestätigt wurde.

Ergänzende Stellungnahme vom 27.11.2018:

Es wird auf die Ausführungen zur Würdigung der Stellungnahme vom 24.11.2017, insbesondere zu 2.2.2 Hochwasser, verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf Grundlage der Ergebnisse des durchgeführten vorläufigen ingenieurgeologischen und hydrologischen Gutachtens jeweils ein Baurecht mit Bedingungen (nutzungsbezogene Bodenverunreinigungen, Hochwasserschutz) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 aufzunehmen. Zudem werden die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 auf Grundlage der Ergebnisse des hydraulischen Gutachtens inhaltlich fortgeschrieben und an die erforderlichen Maßnahmen angepasst.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Augsburg nimmt zu den o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Das geplante Wohngebiet (WA1, WA2) liegt an der Staatsstraße 2052 bei Abschnitt 340, Station 0,290 bis Station 0,354 die in diesem Abschnitt im Erschließungsbereich und bei Abschnitt 340, Station 0,354 bis Station 0,364 im Verknüpfungsbereich liegt.

Entlang von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 BayStrWG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m (gemäß Art 24 BayStrWG) Abstand Baubeschränkung.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen sind im vorliegenden Bebauungsplan noch richtig darzustellen (sh. Anlage).

Das geplante Bauvorhaben (WA 1) ist ca. 22 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße 2052 entfernt und liegt damit in der Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 Abs. 1 BayStrWG.

Für das Bauvorhaben (WA 1) wird das Einvernehmen nach § 9 Abs. 3a FStrG erteilt.

Die 6 süd-östlichen Stellplätze (St) sind ca. 4 bis 20 m vom Fahrbahnrand Staatsstraße 2052 entfernt und liegen damit in der Anbauverbotszone (20 m) gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG (sh. Anlage).

Für 6 süd-östlichen Stellplätze (St) wird einer Ausnahmegenehmigung (4 m bis 20 m) nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zugestimmt.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Geßweinstraße zur Staatsstraße 2052.

Die neue Zufahrt zur Staatsstraße 2052 (süd-östlichen Stellplätze, St) ist spätestens bis zur Bezugsfertigkeit bzw. Inbetriebnahme der baulichen Anlage wie folgt herzustellen:

Zufahrtsbreite ca. 7 m

Staubfreie Befestigung auf die volle Breite und auf die gesamte Länge ab Gehwegrand, und Zufahrtsbreite 7 m.

Ab dem Gehwegrand mit 2,5 % zum Baugrundstück fallend.

Es ist mit geeigneten Maßnahmen (ACO.Drainrinne) sicherzustellen, dass von der Zufahrt und dem Baugrundstück keine Abwässer und kein Niederschlagswasser auf die Staatsstraße 2052 gelangen kann.

Allgemein gilt:

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Dem Straßengrundstück (St 2052) dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Die Entwässerung auf dem Straßengrundstück (St 2052) darf nicht verändert oder behindert werden.

Für das Herstellen von Anschlüssen an die innerhalb der Staatsstraße 2052 liegenden Versorgungsleitungen ist die besondere Erlaubnis des Staatlichen Bauamtes Augsburg, Burgkmairstraße 12, schriftlich einzuholen.

An der bestehenden Straßeneinmündung (Geßweinstraße, Zufahrt süd-östlich Stellplätze, St) sind Sichtdreiecke mit den Seitenlängen 3 m/70 m freizuhalten. Dieses Sichtfeld ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, Haufen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Bezüglich der Sichtfelder sind Maße der Tabelle 58 und 59 in der RAS 06 einzuhalten.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Darstellung der Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden entsprechend der Vorgabe des Staatlichen Bauamtes in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 66 grafisch angepasst.

Das Einvernehmen zu dem im Bereich WA 1 geplanten Bauvorhaben wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird die Ausnahmegenehmigung für die 6 süd-östlichen Stellplätze.

Die Vorgaben für die bauliche Ausgestaltung der neuen Zufahrt der südöstlichen Stellplätze zur Staatsstraße 2052 werden im Zuge der Umsetzung der im Bereich WA1 geplanten Bauvorhaben vom künftigen Bauherren entsprechend umgesetzt. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 aufgenommen.

Zur Beurteilung auf die geplante Wohnbebauung einwirkender Verkehrsgeräusche wurde im Auftrag der Investorin durch die BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH Augsburg eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Untersuchung-Nr. LA17-404-G01-01 vom 24.01.2018). Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse werden für den Bereich WA1 teilweise passive Lärmschutzmaßnahmen (Grundrissorientierung, Belüftungsmöglichkeiten) im Bebauungsplan Nr. 66 festgesetzt. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung werden infolge einwirkender Immissionen nicht erhoben.

Die an den bestehenden Straßeneinmündungen einzuhaltenden Sichtdreiecke werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 66 dargestellt und deren Freihaltung im Textteil planungsrechtlich gesichert.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren durch die künftigen Bauherren entsprechend beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Marktgemeinde beschließt, die maßgebenden Anregungen und Hinweise (Bauverbots- und Baubeschränkungszone, Lärmschutzmaßnahmen Sichtdreiecke, etc.) in Planzeichnung, Textteil oder Begründung des Bebauungsplanes Nr. 66 einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

abwesend: MGRin Häberle

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH zur frühzeitigen Koordinierung aller Erschließungsmaßnahmen werden von den künftigen Bauherren im Rahmen der nachfolgenden Objektplanungen und bauordnungsrechtlichen Verfahren entsprechend berücksichtigt. Durch den Markt Mering werden im Plangebiet keine Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen erfolgen ausschließlich durch die künftigen Bauherren in Eigenregie.

Eine weitere Beteiligung der Deutschen Telekom durch den Markt Mering erfolgt demnach nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die maßgebenden Anmerkungen der Deutschen Telekom Technik GmbH zur telekommunikationstechnischen Erschließung der geplanten Wohnbebauung den künftigen Bauherren als Information weiterzuleiten und in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 redaktionell einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

abwesend: MGRin Häberle, MGR Lutz

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abwasserzweckverband beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten.

Der im Kataster als Mischwasserkanal dargestellte Kanal ist eine Druckleitung und für den Geschosswohnungsbau nicht ausreichend dimensioniert.

Eine ausreichende Dimensionierung des Abwasserkanals muss gewährleistet sein, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden.

Es muss sichergestellt sein, dass dem AWOP-Kanal nur Schmutzwasser zugeführt wird.

Die allgemeinen Vorschriften für Entwässerung sind einzuhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die allgemeinen Vorschriften für Schmutzwasserentsorgung des neuen Wohnquartiers sind von den künftigen Bauherren im Rahmen der nachfolgenden konkreten Objektplanungen in enger Abstimmung mit den Abwasserzweckverband Obere Paar zu beachten und im Rahmen der privaten Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Anmerkungen des Abwasserzweckverbandes „Obere Paar“ den Bauherren zur Berücksichtigung weiterzuleiten und in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 redaktionell als Hinweis aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

abwesend: MGRin Häberle, MGR Lutz

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Mering beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten.

Es wird darauf hingewiesen, der im Kataster als Mischwasserkanal dargestellte Kanal, ist eine Druckleitung und für den Geschosswohnungsbau nicht ausreichend dimensioniert. Die Abwasserbeseitigung des vorgesehenen Baugebietes kann nur als reines Trennsystem mit Versickerung (ohne Möglichkeit eines Anschlusses von Regenwasser an den Mischwasserkanal) ausgeführt werden. Nicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte wenn möglich auf dem Grundstück versickert werden. Die Entwässerung der Stellplatzflächen hat nach Vorschrift zu erfolgen.

Zu § 11 Es ist für Unterhaltsmaßnahmen am Gewässer des Hörigrabens ein entsprechender Arbeitsbereich/ Bewegungsfläche vorzusehen, der auch mit Fahrzeugen ggf. befahren werden kann (Böschung nicht inbegriffen).

Zu C.4.6.1 Um den Unterhalt des Gewässers III. Ordnung Hörigraben (offen wie verrohrt), ist der Markt Mering verantwortlich. Um diesen Unterhalt nachzukommen, ist ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Markts Mering einzutragen.

Zu C.5.4 Bei Gesprächen mit dem Wasserwirtschaftsamt, ist das Marktbauamt Mering evtl. auch zu beteiligen.

Hinweis:

Da der Hörigraben bei starken Regenereignissen sehr viel Wasser mit sich führt, sollte der Spielplatz an einer anderen Stelle angeordnet werden.

Die Zufahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Die Lasten sind dementsprechend bei der Tragfähigkeit der Tiefgaragendecke zu berücksichtigen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die allgemeinen Vorschriften zur Schmutzwasserentsorgung des neuen Wohnquartiers sind von den künftigen Bauherren im Rahmen der nachfolgenden konkreten Objektplanungen in enger Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Obere Paar und dem Markt Mering zu beachten und im Rahmen der privaten Erschließungsplanung entsprechend umzusetzen. Da die anstehenden Böden nach den Erkenntnissen des vorläufigen geologischen Gutachtens des Instituts Dr. Haag GmbH für eine Versickerung nicht geeignet sind, soll das gesamte nicht verschmutzte Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen zurückgehalten und den anliegenden Vorfluter (Hörigraben) zugeleitet werden. Die Entwässerung der geplanten Stellplätze erfolgt nach den allgemein gültigen Vorschriften hierzu.

§ 11 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 66 wird zum Arbeitsbereich reaktionell fortgeschrieben.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterhalts werden die Flächen entlang des offenliegenden Abschnitts des Hörlgrabens mit Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Markts Mering belegt.

Der Markt Mering wird über die Gespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt informiert und ggf. direkt hinzu gezogen.

Die künftige Gestaltung des Gewässers Hörlgraben sowie der sonstigen Freiflächen im Umfeld der neuen Wohngebäude (u.a. Spielplatz) orientiert sich an den Ergebnissen des hydraulischen Gutachtens der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018), das in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ausgearbeitet wurde.

Die Vorgaben zur Gestaltung und zum Aufbau der Flächen für die Feuerwehr werden im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung durch die späteren Bauherren entsprechend berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Anregungen des Marktbaumeisters soweit in der Planzeichnung, im Textteil und in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 66 zu berücksichtigen, soweit die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen (geologisches Gutachten, hydraulische Berechnungen, etc.) hierzu nicht entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

abwesend: MGRin Häberle, MGR Lutz, MGR Resch

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir zu Punkt C.5.4. der Begründung vom 21.09.2017 wie folgt Stellung nehmen.

Die geplante teilweise Öffnung und Renaturierung des Hörlgrabens nehmen wir interessiert zur Kenntnis. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass durch dieses Vorhaben kein Nachteil durch eine erhöhte Hochwassergefährdung für unsere Grundstücke Fl. Nr. 295/4 und 295/6 entstehen darf.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth entsprechende hydraulische Berechnungen und Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Hydraulischen Gutachten der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) zusammengefasst. Neben der Umlegung des Hörlgrabens müssen mehrere, den Hochwasserabfluss beeinflussende Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörlgrabens, etc.) umgesetzt werden, die auch im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 27.11.2018 (Az.: 4-4622-AIC-29868/2018) wurde seitens des WWA mitgeteilt, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen fachlichen Bedenken bestehen, da durch die im „Hydraulischen Gutachten für den Hörlgraben im Bereich des ehemaligen Polytech-Geländes in Mering“ der Arnold Consult AG vom 25.10.2018 (ergänzt am 31.10.2018) empfohlenen Hochwasserschutzmaßnahmen nachweislich keine Verschlechterungen für die Unter- und Oberlieger bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ zu erwarten sind und auch das Bauvorhaben selbst durch Schutzmauern hochwassersicher errichtet werden kann.

Um die Hochwassersicherheit für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnnutzungen auch planungsrechtlich zu gewährleisten, wird für das überplante Areal im Bebauungsplan Nr. 66 ein Baurecht mit Bedingungen festgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Eine Bebauung zu Wohnzwecken darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes demnach erst dann erfolgen, wenn der Gewässerausbau des Hörlgrabens und die damit in Verbindung stehenden wasserrechtlichen Maßnahmen (Hochwasserschutzmauern, Hochwasserschutzverschluss inkl. redundant montierter Warnleuchte, Beton-Einlaufbauwerk, Gerinne mit partieller Offenlegung des Hörlgrabens, etc.) endgültig umgesetzt und nachweislich funktionsfähig sind. Vor Umsetzung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen ist somit keine bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken innerhalb des Plangebietes zulässig.

Im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 finden die genannten Maßnahmen zum Hochwasserschutz ihren Niederschlag. Somit sind im Plangebiet und dessen Umfeld gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan auf Grundlage der Ergebnisse des hydraulischen Gutachtens inhaltlich fortzuschreiben und an die erforderlichen Maßnahmen anzupassen sowie ein Baurecht mit Bedingungen in die textlichen Festsetzungen zu „Art der baulichen Nutzung“ in den Bebauungsplan Nr. 66 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

abwesend: MGR Lutz, MGR Resch

TOP 9 Bebauungsplan Nr. 66 "Geßweinstraße" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2017/1640-16

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 „Geßweinstraße“ gefasst und den Entwurf in der Sitzung am 21.09.2017 gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.10.2017 bis einschließlich 30.11.2017 statt.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 13.12.2018 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 66 „Geßweinstraße“ bestehend aus Planzeichnung, Textteil, Begründung jeweils in der Fassung vom 13.12.2018 und dem hydraulischem Gutachten in der Fassung vom 13.07.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

abwesend: MGR Lutz, MGR Resch

Anlage/n:

Planzeichnung, Textteil und Begründung
jeweils in der Fassung vom 13.12.2018
Hydraulisches Gutachten vom 13.07.2018

Sachverhalt:

Am 30.07.2015 beschloss der Marktgemeinderat eine Ortschronik zur 1000-jährigen Geschichte Merings seit der ersten urkundlichen Erwähnung erstellen zu lassen. Als wissenschaftlicher Leiter und Autor wurde Herrn Dr. Stefan Breit beauftragt. Das Kapitelkonzept wurde gebilligt.

Zwischenzeitlich konnten etliche Autoren zu den einzelnen Themen gefunden werden. Die Arbeiten sind am Laufen und in der Endphase. Die Redaktionsabschlussitzung ist für den 25.01.2019 terminiert.

Bereits im Sommer dieses Jahres tauchten Fragen der Gestaltung, Größe, Format, Bildumfang, Umfang des Werkes usw. auf.

Am 26.06.2018 fand ein Autorentreffen mit dem Context-Verlag, Inhaber Herr Kluger und Lektorin Frau Sisto, statt. Das Protokoll ist beigefügt.

Der fachliche Rat von Herrn Kluger wurde von der Autoren gesucht und gebilligt. Es war vereinbart worden, dass der Context-Verlag bis zur nächsten Zusammenkunft einen Probeartikel gestaltet und zur Anschauung bringt.

Beim autorentreffen am 21.09.2018 stellte Herr Kluger den Probeartikel zum Thema "Post" vor. Die Grafik und das Design fanden Anklang.

Unter den Beteiligten besteht Einigkeit, dass die Ortschronik sowohl für den Laien lesbar, als auch den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muss. Das Lektorat durch Frau Sisto wird hier einen eminent wichtigen Beitrag leisten.

Die Auflage soll zwischen 500 bis 1000 Stück im A4-Format sein. Das Angebot des Context-Verlages vom 04.12.2018 ist beigefügt. Hierbei ist zu beachten, dass dies nur eine Schätzung ist, weil der Seitenumfang und die Bilderzahl erst nach Redaktionsschluss vorläufig vorliegen. Ursprünglich ist man von einem Umfang von 500 Seiten ausgegangen, doch hat eine Befragung der Autoren trotz Straffung durch ein Setzprogramm eine höhere Seitenzahl erahnen lassen. Nach dem Redaktionsschluss schließt sich das Lektorat an, was wiederum auch zur Veränderung des Seitenumfangs und der Bilderzahl führen wird.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Für die Erstellung eines Buches ist neben den einzelnen Artikeln und dem Text auch die Aufmachung, Grafik, Format und Sonstiges entscheidend. Auch die haptische Handhabung ist für die Akzeptanz und die Vermarktung von entscheidender Bedeutung. Hierzu wird Herr Kluger Ausführungen machen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019 €
Jährlich: jeweils 50.000,- € in 2019 und 2020

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushaltsentwurf 2019 wird der Betrag unter der entsprechenden HHSt. berücksichtigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom Angebot des Context-Verlages zur Erstellung einer Publikation "1000 Jahre Mering" vom 04.12.2018 Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Context-Verlag in Vertragsverhandlungen zu treten und den Vertrag vor Unterzeichnung dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Anlage/n:

Protokoll vom 26.06.2018

Angebot Context-Verlag vom 04.12.2018

TOP 11 Vergabe von Kanalsanierungsmaßnahmen in offener und geschlossener Bauweise aus dem Untersuchungsgebiet II "Süd"
Vorlage: 2018/2431

Sachverhalt:

2009 wurde vom Marktgemeinderat beschlossen, das Kanalsystem des Marktes Meirng sukzessive in Teilabschnitten zu untersuchen, zu dokumentieren und anhand dieser Daten zu sanieren.

Die bereits untersuchten Kanalabschnitte müssen nun Schritt für Schritt in geschlossener und offener Bauweise - je nach Schadensbild und Erfordernis - saniert werden, um die Funktionalität des Kanalsystems zu erhalten und gewährleisten zu können.

Das Ing. Büro Tremel ist seit 2015 damit betraut, die vorangegangenen Untersuchungsgebiete (Untersuchungsgebiete I bis XI) je nach Notwendigkeit in offener bzw. in geschlossener Bauweise ingenieurtechnisch zu begleiten.

Für 2019 ist das Untersuchungsabschnitt II Süd (Kanalbefahrung von 2010), für die offene und geschlossene Sanierung vorgesehen.

Das Untersuchungsgebiet II wurde aus finanziellen Gründen in 2 Abschnitte (Nord und Süd) eingeteilt.

Nach dem derzeitigen, aktuellen Stand der Kostenermittlung (aktualisierte Kostenberechnung auf LV-Basis) durch das Ing. Büro Tremel ergeben sich geschätzte Sanierungskosten (für die offene Bauweise) in Höhe von ca. 235.000,-- €, brutto. Außerdem sind in dieser Schätzsumme mehrere notwendige Sofortmaßnahmen aus den Abschnitten VI, VII und VIII mit enthalten (wie z.B. Josef-Scherer-Str. 6 - Fehllanschluss, Marienstraße 3 - Schacherneuerung, Schloßmühlstraße - eingestürzte Leitung, Adolf-Kolping-Straße 13 - Schachtgerinnensanierung, Bgm.-Wohlgesch.-Str. 2 - Durchbohrung mittels Metallrohr, etc).

Die Kostenschätzung für die geschlossene Bauweise belaufen sich lt. Ing. Büro Tremel auf ca. 800.000,-- €, brutto.

Honorarkosten sind in einer Höhe von ca. 160.000,-- € für die geschlossene Bauweise anzusetzen und ca. 47.000,00 € für die offene Bauweise.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: € Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 werden unter HHSt. 7000-5100 600.000,-- € eingestellt, die Haushaltsstelle befindet sich im Deckungsring 19 (die Beauftragung der Gesamtvolumens wird sich über 2 Jahre erstrecken).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen an das Ing. Büro Tremel, Augsburg zu vergeben.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt die offene und geschlossene Kanalsanierung an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben zu dürfen.

Notwendig werdende Zusatzaufträge (dringende Sofortmaßnahmen, Nachträge) dürfen ohne weiteren Beschluss in Auftrag gegeben werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Anlage/n:
Lageplan

TOP 12 Freibad Mering: Neubau der Funktionsräume inkl. integriertem Schallschutz (Bebauungsplan Nr. 61 "Beim Freibad")
Vorlage: 2018/2424

Sachverhalt:

Der Bebpl. Nr. 61 „Beim Freibad“ ist am 09.06.2015 in Kraft getreten und damit rechtsgültig. Die Grundstücksfläche des gesamten Freibadareals ist als Sondergebiet ausgewiesen, wobei an der nördlichen Grundstücksgrenze, als Abgrenzung zur Wohnbebauung, eine Schallschutzmaßnahme mit einer Mindesthöhe von 6,00 m, bezogen auf OK natürliches Gelände, gefordert wird.

Im Zuge der Errichtung der Schallschutzmaßnahme (Umsetzung des Bebpl. Nr. 61) schlägt die Verwaltung vor, die seit Jahren vom Gesundheitsamt Aichach angemahnten baulichen Mängel (evtl. Erneuerung der Sanitäranlagen, Duschen, Umkleidekabinen, Kioskbereich und des Eingangsbereiches) mit einzubeziehen und in die Maßnahme zu integrieren.

Hierzu wurde von der Verwaltung ein Termin zur Besichtigung mit 2 Ingenieurbüros durchgeführt.

Vom Ingenieurbüro Mach wurden vorläufige geschätzte Baukosten in Höhe von 350.000,-- € angesetzt, aus denen sich Bruttohonorarkosten (Honorarabrechnung nach Zone II, Mindestsatz) in Höhe von 4341.684,00 € ergeben

Das Ingenieurbüro Wossnig hat nach einem Ortstermin die Baukosten auf 400.000,-- € geschätzt wonach sich die Bruttohonorarkosten (Honorarabrechnung nach Zone II, Mindestsatz) in einer Höhe von 44.560,-- € ergeben.

Dem Gremium wird die E-Mail-Nachricht von Herrn Dr. Alexander Wehrmann vom 11.12.2018, die sich inhaltlich gegen Lärmschutzmaßnahmen wendet als Tischvorlage überlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: € Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Je nach Entscheidung des Gremiums werden die Kosten im Haushaltsplan 2019 eingestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis zum Sachstand und befürwortet die Umsetzung des Bauungsplanes mit der Errichtung des geforderten Schallschutzes.

Ebenfalls wird die Verwaltung ermächtigt in diesem Zusammenhang das Betriebsgebäude, einschl. der Sanitärräume, zu sanieren.

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen (beide Ingenieurbüros erstellten das Angebot in Honorarzone II, Mindestansatz) an das Büro Mach, Kissing.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt die Ingenieurleistungen, so wie alle für die Baumaßnahmen erforderlichen Aufträge, einschl. aller notwendig werdenden Nachträge vergeben zu können.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4

abwesend: MGR Heinrich

TOP 13 Neuerrichtung der Paarbrücke "Zettlerstraße"
Vorlage: 2018/2430

Sachverhalt:

Bei der Brückenhauptprüfung der Straßenbrücke „Zettlerstraße“ wurde bereits 2011 darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr im gesamten Umfang gegeben ist. Von der Verwaltung war damals bereits eine Instandsetzung mit einer Straßensanierung der Wendelsteinstraße bzw. Zettlerstraße angedacht, da diese Straßen enorme Schäden, mitbegründet durch den Schwerlastverkehr bzgl. des 4-gleisigen Bahnausbaues, aufweisen.

2015 wurde von der Wohnbau GmbH des Landkreises der Bauantrag zur Erstellung von Sozialwohnungen an der Wendelsteinstraße 1 - 3 eingereicht, was wiederum zum Aufschub des Straßenausbaues führte.

Zwischenzeitlich sind die Schäden (Brückengeländer einschl. der Verankerungselemente, Betonkappen im Gehwegbereich, Chloridgehalt des Betonüberbaues, Betonabplatzungen bis auf die Bewehrung, Erneuerung der Entwässerungseinrichtung, Widerlagerbalken, usw.) so enorm, dass auch nach einer Sanierung keine Aussage über die Nutzungsdauer getroffen werden kann.

Schon allein aus wirtschaftlicher Sicht ist ein Neubau zu befürworten.

Zudem werden für eine Sanierung keine Fördermittel zur Verfügung gestellt, wohl aber für eine Erneuerung der Brücke. Voaussichtlich kann die Förderhöhe bis zu 50 % der Gesamtkosten betragen.

Die Zettlerstraße wurde vom LRA als Haupterschließungsstraße eingestuft.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Brücke zu erneuern sowie das Ingenieurbüro Tremel mit den Ingenieurleistungen (Honorarzone III) zu beauftragen, da das Ing. Büro Tremel bereits mit der Bauwerksprüfung betraut war und bereits 2015 mit der Sanierung der Brücke beauftragt war.

Das Ing. Büro Tremel geht von einer voraussichtlichen Baukostensumme in Höhe von ca. 860.000,-- € aus.

Hierzu entstehen vsl. Baunebenkosten in Höhe von ca. 140.000,--€ (Statik, Ingenieurhonorar, Baugrundgutachten, usw.).

Die Planung ist für 2019 vorgesehen und der Neubau im darauffolgenden Jahr, die Kosten werden dementsprechend in den Haushalten 2019 und 2020 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: € Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 werden die Planungskosten bei HHSt. 6300-9420.033 in einer Höhe von 80.000,-- € (für 2020 40.000,-- € und für 2021 20.000,-- €) eingestellt. Für die Tiefbaumaßnahme werden 2019 20.000,-- €, 2020 400.000,-- € und 2021 150.000,-- € eingestellt.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat befürwortet den Neubau der Brücke Zettlerstraße und erteilt der Verwaltung die Genehmigung, den Auftrag der Ingenieurleistungen an das Ing. Büro

Tremel, Augsburg, vergeben zu dürfen und das Förderverfahren durchzuführen, sowie alle dafür notwendigen Verträge abschließen zu können.

2. Außerdem wird die Verwaltung bevollmächtigt, alle für die Bauausführung notwendigen Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben zu können.

3. Sämtliche zur Durchführung notwendigen Zusatzaufträge, bzw. Nachträge, können von der Verwaltung beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: zu 1. : 21 : 0
zu 2. : 17 : 4
zu 3. : 18 : 3

Sachverhalt:

Mit Mail vom 18.10.2018 unter Behauptung einer Vollmacht, die aber nicht nachgewiesen wurde, stellte Herr Marktgemeinderat Mayer mehrere Anträge.

1. Beschaffung von zwei oder mehr Geschwindigkeitsmessgeräten mit Smile-Funktion als Dauerinstallation.

Durch die Intention die Geräte dauerhaft am jeweiligen Standort zu installieren scheidet reine Akku-Geräte aus. Es müssen daher Geräte mit Stromanschluss und internem Akku beschafft werden. Diese Kombination ermöglicht die Anbringung an Straßenlaternen, die bereits über eine Stromzufuhr verfügen. Der interne Akku ist erforderlich, da die Straßenbeleuchtung tagsüber ausgeschaltet ist. Der Anschluss an eine Straßenlaterne erfordert aber Elektroarbeiten, insbesondere die Absicherung, damit nicht durch einen Defekt am Geschwindigkeitswarngerät die Straßenbeleuchtung komplett ausfällt. Für die Elektroarbeiten wurden noch keine Angebote eingeholt, doch werden die Kosten auf ca. 500,- € pro Standort geschätzt.

Die Installation an eigenen Halterungen, ohne Straßenlaterne, bedarf einer Verlegung von Stromleitungen. Dies würde ein Vielfaches an Kosten zu einem Anschluss an eine Straßenlaterne verursachen. Deshalb wurde diese Variante nicht weiter geprüft.

Die Fakten für Gerätebeschaffung hat Herr Sedlmeir ermittelt, da er für die Gemeinde Steindorf denselben Sachverhalt prüft. Die von ihm eingeholten Angebote für Geschwindigkeitswarngeräte bewegen sich zwischen 2.320,- und 3.700,- € brutto.

Mithin entstehen also Kosten in Höhe von rund 3.000,- bis 4.000,- € pro Standort.

2. Zur Erhöhung der Schulwegsicherheit soll das Versetzen des Ortsschildes in der Unterberger Straße weiter nach Westen geprüft und eventuell vorgenommen werden. Des Weiteren sollte die Beleuchtung an der Unterberger Straße bis zur Einmündung der Bürgermeister-Heinrich-Straße verlängert werden.

a) Ortsschild:

Nach Angaben des Sachbearbeiters der PI Friedberg Herrn Ortler im Rahmen der Verkehrsschau am 27.11.2018 ist eine Versetzung weiter nach Südwesten nicht zulässig. Ein Ortsschild ist kein Verkehrszeichen mit regelnder Funktion. Eine geschlossene Ortschaft beginnt erst ab beidseitiger Bebauung. Erst ab hier gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und nicht ab dem Ortsschild. Die Polizei darf daher nicht in dem jetzigen Bereich zwischen Ortsschild und dem Bereich beidseitiger Bebauung die Geschwindigkeit überwachen - jedenfalls nicht auf 50 km/h, sondern auf die dort tatsächlich zulässige Höchstgeschwindigkeit. Eventuell ist die Vorschaltung eines 70 km/h-Bereiches vor dem Beginn der eigentlichen geschlossenen Ortschaft möglich.

b) Straßenbeleuchtung

Das Marktbauamt hat zwei Varianten geprüft. Für eine Verlegung auf der Südseite belaufen sich die geschätzten Kosten auf ca. 18.300,- € brutto. Für eine Verlegung auf der Nordseite kommt das Marktbauamt auf geschätzte Kosten von 21.500,- € brutto. Hier ist allerdings zu beachten, dass dem Markt Mering, wie hinlänglich und mehrmals im Gremium dargelegt, keinerlei Grundstück zur Verfügung steht. Es müsste ein Grunderwerb durchgeführt werden in der Größenordnung von 160 m². Die in der Kostenschätzung unterstellten Grunderwerbskosten von 7,- € /m² sind leider nicht richtig. Ein kontaktierter Landwirt ist bereit, für 125,- €/m² mit Aufpreis-Klausel eventuell zu

verkaufen. Die Grunderwerbskosten sind daher mit 20.000,- € zu veranschlagen, was eine Erhöhung der Gesamtkosten auf 40.000,- € bewirken würde.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Standortfestlegung der dauerhaften Geschwindigkeitswarngeräte ist schwierig. Herr Ortler von der PI Friedberg führt während der Verkehrsschau aus, dass die Ortsschilder falsch stehen und außerdem nur Hinweisschilder ohne Verkehrsregelung sind. Entscheidend ist vielmehr der Begriff "innerhalb geschlossener Ortschaften". Sowohl in der Unterberger als auch in der Hörmannsberger Straße sind diese Voraussetzungen nicht gegeben.

Die Geschwindigkeitswarngeräte könnten daher nur den tatsächlichen zulässigen Geschwindigkeitsbereich überprüfen. Eventuell wäre es möglich einen 70 km/h-Bereich vor Beginn der geschlossenen Ortschaft vorzuschalten. Damit würde aber offensichtlich, dass höhere Geschwindigkeiten zulässig sind, als durch das Ortsschild dem Autofahrer suggeriert wird. Genau das ist aber wohl nicht gewollt.

Im Übrigen geht Herr Ortler von einem Gewöhnungseffekt bei einer dauerhaften Installation aus. Er verweist noch auf den Umstand, dass ein Smile-Zeichen als Belohnung für den Autofahrer, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit einhält, dann fehlt am Platz ist, wenn es eine Gefahrenlage durch spielende Kinder am Straßenrand gibt. Dann wäre auch das Einhalten einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht gut, sondern der Autofahrer ist gehalten, seine Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren. Ein Smile-Zeichen wäre hier unangebracht.

Herr Ortler rät daher, die bestehenden Gegebenheiten, die sich in der Praxis bewährt haben, an beiden Straßen zu belassen.

Zur Straßenbeleuchtung kann ausgeführt werden, dass eine südlich gelegene Straßenbeleuchtung wenig Sinn macht, wenn die Fußgänger durch die Querungshilfe auf die Nordseite der Unterberger Straße gelenkt werden.

Für eine Straßenbeleuchtung am nördlichen Rand der Unterberger Straße hat sich das Gremium bisher immer dafür ausgesprochen, allerdings erst im Zuge der Bebauung Oberfeld II.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 Je nach Beschlussfassung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt die Beschaffung eines Smileymessgerätes.
2. Die Anfrage bezüglich Ortsschildstandorten ist erledigt.
3. An der Nordseite der Unterberger Str. von der Einmündung der Richard-Wagner-Str. bis zur Querungshilfe wird eine Strassenbeleuchtung angestrebt. Der erforderliche Grunderwerb ist mit dem Eigentümer zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis: zu 1. : 19 : 2
zu 2. : 21 : 0
zu 3. : 21 : 0

Anlage/n:

- E-Mail von Herrn Mayer vom 18.10.2018
- Stellungnahme von Herrn Küppersbusch vom 19.11.2018
- Stellungnahme von Herrn Sedlmeir vom 26.11.2018
- Aktennotiz Marktbauamt vom 27.11.2018

TOP 15 Sozialer Wohnungsbau an der Schwägerlstraße: Übernahme von Kosten der Altlastenentsorgung
Vorlage: 2018/2425

Sachverhalt:

Der Markt Mering hat der Wohnbau GmbH Aichach für den Landkreis Aichach-Friedberg das Grundstück an der Schwägerlstraße, welches ursprünglich als Spielplatz genutzt wurde, in Erbpacht überlassen.

Der Bauantrag zur Errichtung eines Wohnblocks mit 15 Wohneinheiten wurde am 27.06.2017 genehmigt.

Beim Ausheben der Baugrube und Abtragung des Hanges für das Baufeld wurde belastetes Bodenmaterial gefunden. Es handelt sich um Altlast.

Das Material wurde beprobt, eine Beweissicherung durchgeführt und deklariert. Das belastete Material wurde ausweislich der beigefügten Entsorgungsrechnungen ordnungsgemäß deponiert. Insgesamt sind 63.927,22 €, brutto, an Kosten für die Altlastenentsorgung angefallen. Im Schreiben vom 25.07.2018 wird nun um Ausgleich der Kosten gebeten (siehe Anlage).

Die Verwaltung hat geprüft, ob der Markt Mering Kostenträger der Maßnahme ist. Dafür spricht, dass der Markt Mering als Grundstückseigentümer nach wie vor der sogenannte Zustandsstörer ist. Mit Schreiben vom 21.08.2018 wurde daher das Notariat Friedberg um Darlegung der Vereinbarungen im Erbbaurechtsbestellungsvertrag vom 13.12.2016 gebeten.

Eine eigene Klausel zu den möglichen Altlasten ist im Vertrag nicht vorgesehen gewesen, da niemand eine Vermutung hatte, dass sich dort überhaupt Altlasten befinden könnten.

Das Notariat hat mit Schreiben vom 29.08.2018 mit der Maßgabe geantwortet, dass es sich um eine Vertragsauslegung handelt, so dass ein gewisses Prozessrisiko besteht.

Die Kreiswohnbau hat ihrerseits ebenfalls eine anwaltliche Stellungnahme eingeholt und verweist auf den Umstand, dass keine explizite Regelung getroffen wurde und im Vorfeld sicherlich bei Kenntnis der Sachlage solch eine Regelung getroffen worden wäre, wonach der Grundstückseigentümer nach wie vor für die Altlast verantwortlich ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Anfrage beim Notariat; bzgl. der Auslegung im Erbbaurechtsvertrag, konnte keine eindeutige Aussage getroffen werden.

Der Notar empfiehlt dem Markt Mering sich mindestens an den Entsorgungskosten zu beteiligen, jedoch geht er davon aus, dass ein gewisses Prozessrisiko besteht.

Die Verwaltung aber ist davon überzeugt, dass es vor Gericht zu einer Beteiligung an den entstandenen Kosten bzw. zu einer Zahlungsverpflichtung des Marktes Mering kommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: € Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushaltsplan 2018 sind unter HHSt. 8800-5100 keine Ausgaben vorgesehen, jedoch befindet sich die Haushaltsstelle im Deckungsring.

Beschluss:

Auf Grundlage der Auslegung des Notars beschließt der Marktgemeinderat die geltend gemachten 63.927,22 € an die Wohnbau GmbH Aichach zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 10

TOP 16 Bekanntgaben

1. Informationsbrief Nr 11/2018 des Bayerischen Städtetages
2. Schreiben von Herrn Georg Schneider vom 10.10.2018 zum Rücktritt als Behindertenbeauftragter des Marktes Mering

TOP 17 Anfragen

TOP 17.1 Anfrage 1 von Herrn MGR Brinkmann bezüglich des Zebrastreifens an der Amberieustr. / Schulstraße
Vorlage: 2018/2504

Herr MGR Brinkmann kritisiert, dass am Zebrastreifen im Einmündungsbereich Amberieustr. / Schulstraße keine Gehwegabsenkung vorhanden ist.
Bürgermeister Kandler sichert eine Prüfung durch das Marktbauamt zu.

TOP 17.2 Anfrage 2 von Herrn MGR Brunner zum Zustand am Badanger
Vorlage: 2018/2505

Herr MGR Brunner kritisiert den Zustand des Badangers im nördlichen Bereich. Es sehe dort aus wie bei den vereinigten Hüttenwerken inklusive Lagerplatz.
Bürgermeister Kandler antwortet, dass er den Verursacher schon darauf angesprochen habe und dies nochmal tun wird.

TOP 17.3 Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen zu ihrem Antrag vom 10.12.2018 zum Volksbegehren "Rettet die Bienen"
Vorlage: 2018/2506

Frau MGRin von Thienen erkundigt sich nach ihrem Antrag vom 10.12.2018 zur Ausweitung der Eintragungszeiten bezüglich des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“.
Herr Bordon berichtet hierzu von den Vorgaben seitens des Bayerischen Innenministeriums mit Öffnungszeiten am Donnerstag Abend, sowie Samstag Vormittag. Diese würden eingehalten.
Frau von Thienen zeigt sich diesbezüglich einverstanden, der Antrag gilt damit als bearbeitet.

TOP 17.4 **Anfrage 4 von Frau MGRin Häberle bezüglich der Müllcontainer an der Münchener Str.**
Vorlage: 2018/2507

Frau MGRin Häberle kritisiert die abgestellten Müllcontainer in der Parkbucht an der Münchener Str. gegenüber der Eisdiele Gazzola. Diese stammen augenscheinlich aus den dortigen Wohnanlagen.

Bürgermeister Kandler entgegnet, dass er diese, um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, persönlich entfernen wird.

TOP 17.5 **Anfrage 5 von Herrn MGR David bezüglich des Bauvorhabens in der Herzog-Wilhelm-Str.**
Vorlage: 2018/2508

Herr MGR David erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich des Bauvorhaben in der Herzog-Wilhelm-Str.

Bürgermeister Kandler berichtet von laufenden, wenn auch schleppenden Arbeiten.

TOP 17.6 **Anfrage 6 von Herrn MGR Enzensberger bezüglich der Sanierung der Sportanlage**
Vorlage: 2018/2509

Herr MGR Enzensberger erkundigt sich nach dem Sachstand zur Sanierung der Sportanlage.

Bürgermeister Kandler berichtet auch hierzu von laufenden Gesprächen mit der Landkreisverwaltung und den Planern.

TOP 17.7 **Anfrage 7 von Herrn MGR Widmann zum Winterschauturnen des TV Mering**
Vorlage: 2018/2510

Herr MGR Widmann lädt zum Winterschauturnen des TV Mering ein und verteilt einen Leitfaden zur Organisation von Vereinsfesten.

TOP 17.8 **Anfrage 8 von Herrn MGR Brunner bezüglich des Verhaltens des Rektors des Gymnasiums Herrn Maisch**
Vorlage: 2018/2512

Herr MGR Brunner kritisiert das Verhalten des Rektors des Gymnasiums Herrn Maisch bei Verlassen des Sitzungssaals.